

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

740 K 118/24

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 8. Mai 2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll am Terminsdatum, Zeit **Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048
versteigert werden
der im Grundbuch von Langenhagen Blatt 3150 eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Langenhagen, Flur 1, Flurstück 376/18, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastr. 60 (30853 Langenhagen), Größe: 154 m²,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Langenhagen, Flur 1, Flurstück 376/26, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastr., Größe 15 qm;

lfd. Nr. 5/zu2, 1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenhagen Flur 1, Flurstück 376/49, Verkehrsfläche, Rathenastr., Größe 170 qm

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamt-Verkehrswert: 228.500,00 €

☒ Die Versteigerung soll im Gesamtausgebot unter Verzicht auf Einzelausgebote erfolgen.

(Objektkurzbeschreibung:

EFH als RMH, Wfl. ca 77 qm, Bj. 1963, Keller, OG DG, 215.000 €; Garage mit Hofanteil, 11.000€+2500€)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:
www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Rechtspfleger/in